

Abwasserentsorgungsreglement

SRB 821.1

vom 29. Dezember 2000

Änderung vom 21. Oktober 2002 (Gebührenverordnung)

Änderung vom 13. Dezember 2002

Änderung vom 4. Februar 2008 (Gebührenverordnung)

Änderung vom 7. Juni 2013

Änderung vom 22. Februar 2016 (Gebührenverordnung)

Änderung vom 10. Oktober 2016 (Gebührenverordnung)

Änderung vom 8. Dezember 2017

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	4
I. Allgemeines	5
Art. 1 Gemeindeaufgaben	5
Art. 2 Zuständiges Organ <small>(Fassung vom 07.06.2013)</small>	5
Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes	5
Art. 4 Erschliessung.....	5
Art. 5 Kataster.....	6
Art. 6 Öffentliche Leitungen	6
Art. 7 Hausanschlussleitungen	6
Art. 8 Private Abwasseranlagen	6
Art. 9 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen <small>(Fassung vom 07.06.2013)</small>	7
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen <small>(Fassung vom 07.06.2013)</small>	7
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen	7
Art. 12 Durchsetzung.....	7
II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften	8
Art. 13 Anschlusspflicht.....	8
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen.....	8
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....	8
Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	8
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen	9
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	9
Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
Art. 20 Grundwasserschutzzone, -areale und Quellwasserschutzzone	10
III. Baukontrolle	10
Art. 21 Baukontrolle	10
Art. 22 Pflichten der Privaten.....	10
Art. 23 Projektänderungen.....	11
IV. Betrieb und Unterhalt	11
Art. 24 Einleitungsverbot	11
Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen.....	11
Art. 26 Haftung für Schäden.....	12
Art. 27 Unterhalt und Reinigung.....	12
V. Finanzierung	12
Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung	12
Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes; Mehrwertsteuer.....	12
Art. 30 Anschlussgebühren	13
Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines <small>(Fassung 13.12.2002)</small>	13
Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	14
Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist <small>(Fassung vom 08.12.2017)</small>	14
Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung <small>(Fassung vom 07.06.2013)</small>	15
Art. 35 Gebührenpflichtige	15
Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde.....	15
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	15
Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement	15
Art. 38 Rechtspflege.....	15
Art. 39 Übergangsbestimmung	16
Art. 40 Inkrafttreten	16
Genehmigung	16
Auflagezeugnis	16
Änderung von Artikel 31	16
Änderung von Artikel 2, 9, 10, 34.....	16
Änderung von Artikel 33.....	17
Gebührenreglement	
Art. 1 Anschlussgebühren	18

Art. 2 Inkrafttreten	18
Genehmigung	18
Auflagezeugnis	18

Gebührenverordnung

Art. 1 Aktuelle Anschlussgebühren <small>(Fassung vom 22.02.2016)</small>	19
Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr <small>(Fassung vom 10.10.2016)</small>	19
Art. 3 Pauschale für Strassen (Siehe Art. 31 Abs. 6) <small>(Fassung vom 21.10.2002)</small>	19
Art. 4 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	20
Art. 5 Inkrafttreten	20
Genehmigung	20
Bekanntmachung	20
Änderung von Artikel 2 und 3	20
Änderung von Artikel 1	20
Änderung von Artikel 1	20
Änderung von Artikel 2	21

Anhang

Installationsanzeige	22
Anschlusswerte der Armaturen und Apparate	23
Anschlusspflicht, Technische Vorschriften	24
Gewässerschutzbewilligungen	26

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGschG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

29. Dezember 2000

Abwasserentsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Bönigen erlässt, gestützt auf

- Das Organisationsreglement (OgR)
- Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- Das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Die Baugesetzgebung
- Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen. Sie löst diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit der ARA-Region Interlaken.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 2

Zuständiges Organ

¹ aufgehoben. (Aufgehoben am 07.06.2013)

² aufgehoben. (Aufgehoben am 07.06.2013)

³ aufgehoben. (Aufgehoben am 07.06.2013)

Artikel 3

Entwässerung des
Gemeindegebietes

¹ Für die Entwässerung der Gebiete sind der kommunale Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften massgebend.

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Entwässerung nach diesem.

Artikel 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Sobald ein GEP besteht richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Artikel 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Artikel 6

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, oder bei Baurecht von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Artikel 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 9

Durchleitungsrechte,
andere Eigentumsbe-
schränkungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. (Fassung vom 07.06.2013)

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

Artikel 10

Schutz öffentlicher
Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Stelle kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. (Fassung vom 07.06.2013) Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 11

Gewässerschutzbe-
willigungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Artikel 12

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Artikel 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 14

Bestehende Bauten
und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Stelle legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Artikel 15

Vorbehandlung
schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze
der Liegen-
schaftsentwässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für **Regenabwasser** (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die **Versickerung** von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

d) **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im **Trennsystem** sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 2

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶ Die zuständige Stelle legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

¹³ Bei Regenwassernutzungsanlagen sind zwei zusätzliche Wasserzähler einzubauen, um das gefasste Wasser welches in die Kanalisation abgeleitet wird zu erfassen. Siehe Art. 31 Abs. 5.

Artikel 17

Waschen von
Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der Liegen-
schaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die

jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Artikel 19

Kleinkläranlagen
Und Jauchegruben

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Artikel 20

Grundwasserschutz-
zonen, -areale und
Quellwasserschutz-
zonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Artikel 21

Baukontrolle

¹ Die zuständige Stelle sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann die zuständige Stelle (insbesondere für die Abnahme von Versickerungsanlagen) Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die zuständige Stelle meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Artikel 22

Pflichten der Privaten

¹ Der zuständigen Stelle ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen der zuständigen Stelle auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Artikel 23

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Artikel 26

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Artikel 27

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Stelle nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Artikel 28

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

Artikel 29

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwandes;
Mehrwertsteuer

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,

- 3.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 30

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Zu Kontrollzwecken hat die zuständige Stelle ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der zuständigen Stelle unaufgefordert zu melden.

Artikel 31

Wiederkehrende
Gebühren, Allgemeines

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen

- a) aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 40-50 Prozent
- b) aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-60 Prozent.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung (abgestuft nach Grösse), und pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb (abgestuft nach Betriebsart und Betriebsgrösse), erhoben. Wohnungsgrösse und Betriebsart richten sich nach den Erhebungen der Amtlichen Schatzung. Im Härtefall kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Grundgebühr angemessen herabsetzen. Sie wird auch geschuldet wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Stelle.

⁶ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Strassen. (Fassung vom 13.12.2002)

⁷ Die vorübergehende Einleitung von Pumpenwasser aus Baustellen ist nach Abs. 1 Gebührenpflichtig. Für die Bestimmung der m³ des abgeleiteten oder eingeleiteten Wasser sind die Zeitdauer und die gemessene Leistung massgebend.

Artikel 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 31.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der zuständigen Stelle einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die zuständige Stelle von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 33

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils per 30.9. verrechnet. Mitte des Verrechnungsjahres erfolgt eine Teilrechnung in der Höhe der Grundgebühr. (Fassung vom 07.12.2017)

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. (Fassung vom 07.06.2013)

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 35

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 36

Grundpfandrecht
Der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 37

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Artikel 39

Übergangsbestimmung

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separater Hausanschlussleitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

Artikel 40

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2001 in Kraft.
Änderung (Art. 31,6) auf den 1.1.2003.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 28.12.1992.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen, 29. Dezember 2000/13.12.2002 (Änderung Art. 31.6)

P. Seiler E. Röthlisberger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 30.11.2000 bis zum 29.12.2000 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

16. März 2001

E. Röthlisberger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 2, 9, 10, 34

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Abwasserentsorgungsreglements mit der Totalrevision der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Juli 2013

Änderung von Artikel 33

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Abwasserentsorgungsreglements an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Abwasserentsorgungsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 2. November 2017 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

26. Januar 2018

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Juli 2013

Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Bönigen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1.1.2001.

Artikel 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage pro Belastungswert (BW). CHF 170.00

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro m² entwässerte Fläche. CHF 25.00

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 280.5 Punkten (Stand 1.4.2000, Basis 1967 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

⁴ Auf den Anschlussgebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1.1.2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen am 29. Dezember 2000.

P. Seiler E. Röthlisberger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 30.11.2000 bis zum 29.12.2000 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bönigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

16. März 2001

E. Röthlisberger
Gemeindeschreiber

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Bönigen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1.1.2001

Artikel 1

Aktuelle Anschlussgebühren	¹ Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt	CHF	200.00
	derjenige für die Einleitung von Regenabwasser pro m ² entwässerte Fläche. <small>(Fassung vom 22.02.2016)</small>	CHF	29.00

² Die Gebührenansätze gemäss Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 329.7 Punkten (Stand 01.10.2015). (Fassung vom 22.02.2016)

Artikel 2 (Fassung vom 10.10.2016)

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr	¹ Die Grundgebühr beträgt für		
	a) Wohnungen:		
	- 1 - 2 ½-Zimmer-Wohnungen	CHF	75.00
	- 3 - 4 ½-Zimmer-Wohnungen	CHF	105.00
	- 5- und mehr Zimmer-Wohnungen (EFH)	CHF	120.00
	b) Betriebe:		
	- Hotels, Hotel Garnis, Privatpensionen pro Bett (inkl. Personalbetten)	CHF	6.00
	- Jugendherbergen pro Bett	CHF	4.00
	- Restaurant, Hotel Säle, Tea-Rooms, Bars und ähnliches pro Sitzplatz	CHF	3.00
	- In Hotels und Hotel Garnis wird pro Bett je ein Sitzplatz, in Speisesälen/Restaurants in Abzug gebracht		
	- Gewerbe, Büros, Läden, Praxen, Coiffeursalons Dienstleistungsbetriebe bis 120 m ² Bruttobodenfläche	CHF	85.00
	ab 121 m ² Bruttobodenfläche pro m ²	CHF	0.70
	c) diverse:		
- Campingplätze	CHF	210.00	
- Schulen pro Klasse	CHF	15.00	
- Turnhallen, MZG	CHF	105.00	
- Kirchen und Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften pro Sitzplatz	CHF	0.35	

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen in die Kanalisation beträgt (Fassung vom 21.10.2002)

- Fläche bis 100 m ² entwässerte	CHF	120.00
- Fläche bis 200 m ² entwässerte	CHF	210.00
- Fläche bis 300 m ² entwässerte	CHF	300.00
- Fläche bis 400 m ² entwässerte	CHF	380.00
- Fläche bis 500 m ² entwässerte	CHF	450.00
- Fläche pro weitere 100 m ²	CHF	50.00

Artikel 3 (Fassung vom 21.10.2002)

Pauschale für Strassen (Siehe Art. 31 Abs. 6)	Die jährlich wiederkehrende Gebühr für die Benützung der Kanalisation bei der Entwässerung von Strassen beträgt pro 10 m <small>(Fassung vom 21.10.2002)</small>	CHF	15.00
---	--	-----	-------

Artikel 4

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt

CHF 1.50

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2001 in Kraft.
Änderungen auf den 1.1.2003**Gemeinderat Bönigen**, 29. Dezember 2000/21.10.2002 (Änderungen Art. 2 und 3)

Der Präsident: Der Sekretär:

P. Seiler E. Röthlisberger

Veröffentlicht am 22. März 2001/16.12.2002**Änderung von Artikel 1**

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2008 genehmigt. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 01.01.2008 in Kraft.

Gemeinderat BönigenH. Nyffenegger S. Frauchiger
Präsident Sekretär**Bekanntmachung**

Die Änderung dieser Verordnung und das rückwirkende Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 sind im Anzeiger Amt Interlaken vom 14. Februar 2008 mit Hinweis auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 1

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2016 genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

Gemeinderat BönigenHerbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär**Bekanntmachung**

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 sind im Anzeiger Interlaken vom 3. März 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 2

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2016 genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

Gemeinderat Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2016 sind im Anzeiger Interlaken vom 20. Oktober 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

ANHANG**Installationsanzeige**

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten								—	1		—	
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke		—	—	—	—	—			1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Pissoir mit elektr. Direktspülung								—	4		—	
Garten- und Garagenventil								—	5		—	
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
									Total Belastungswerte (A + B + N)			
									./ davon bestehend (A + B)			
									Neuinstallation (N)			

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: ____ Anzahl Pissoir: ____ Andere Verwendung: ____

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung

B = bestehend

N = Neuinstallation

U = Umrechnung

K = kalt

W = warm

T = Total

Anhang zu Artikel 30 des Abwasserentsorgungsreglementes

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

Belastungswerte (BW): Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde. In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszwecks und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

<u>Anschlusswerte der Armaturen und Apparate</u>			
Verwendungszweck: Anschlüsse ½ "	Volumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
	l/sek	l/min	
Handwaschbecken, Waschrinne, Waschtisch, Bidet, Spülkasten, Getränkeautomat	0,1	6	1
Spülbecken, Ausgussbecken, Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse, Coiffeurbrause, Haushaltgeschirrspülmaschine, Waschtrog	0,2	12	2
Dusche	0,3	18	3
Spülbecken für Gewerbe, Stand- und Wandausguss, Badewanne, Waschautomat bis 6 kg, Urinoirspülung automatisch, Geschirrbrause	0,4	24	4
Entnahmearmatur für Garten und Garage	0,5	30	5
<u>Verwendungszweck: Anschlüsse ¾ "</u>			
Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Dusche, Entnahmearmatur für Garten und Garage	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

ANSCHLUSSPFLICHT, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

1. Im Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. (Art. 18 GSchG).
2. In diesen Bereich fallen alle Bauten und Anlagen innerhalb des GKP-Perimeter sowie diejenigen ausserhalb desselben, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 18 GSchG).
3. Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.
4. Landwirtschaftsbetriebe innerhalb des GKP haben in der Regel ihr häusliches Abwasser im Rahmen von Absatz 2 an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Prov. Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen

1. Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale ARA besteht, im Übrigen aber die Voraussetzung für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.
2. Grundsätzlich ist als Ersatz eine mechanisch-biologische Kläranlage oder ein dreikammriger Abwasserfaulraum zu erstellen.
3. Als Ausgleich für den Verzicht hat der Grundeigentümer oder Bauberechtigte der Gemeinde entsprechend der Kostenersparnis einen einmaligen Beitrag in eine Abwasserspezialfinanzierung zu entrichten, deren Gelder ausschliesslich für die öffentlichen Abwasseranlagen zu verwenden sind.

Gruppenmassnahmen, Grundsatz

1. Die Grundeigentümer haben gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit nicht unverhältnässige Mehrkosten entstehen.
2. Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden, wie Ferienhäusern, sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.
3. Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weiteren Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.
4. Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Abs. 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Überbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve oder Ausparungen für die Erweiterungen).
5. Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen Anschlüssen erfolgt eine Neuverteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.

Anordnung

1. Die Gemeinde sorgt für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Abwasseranlagen.
2. Sie erlässt nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und einer Regulierung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.
3. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.

Versickerung

1. Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind grundsätzlich nicht gestattet.
2. Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.
3. Das GSA kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierungsversuche samt dem mengenmäßigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes verlangen.

GEWÄSSERSCHUTZBEWILLIGUNGEN

Bewilligungserfordernis

5. Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehrungen treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nach-zusuchen.
6. Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:
 - a) Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
 - b) Andere bauliche Anlagen wie:
 - Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, Aufbereiten den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbe-seitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitungen von Abwässern;
 - Dünger- und Kehrrechtgruben;
 - Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;
 - c) Materialentnahmestellen (Steinbrüche Kies- und Lehmgruben und dergleichen);
 - d) Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
 - e) Ablagerungsplätze für häuslichen Abfall, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art;
 - f) Campingplätze;
 - g) Friedhofsanlagen;
 - h) Nicht konzessionspflichtige Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Wasser oder zur Nutzung der Erdwärme.
7. Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:
 - a) Umbauten, dh. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder Nutzung bezwecken;
 - b) Das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
 - c) Jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
 - d) Jede Art von Versickerung von Abwässern;
 - e) Jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.
8. Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässer-schutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:
 - a) Terrainveränderung in Zone S (Auffüllen und Abgrabung) von mehr als 1.2 Meter Höhe;
 - b) Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als 2 Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - c) Die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasser-löslichen Feststoffen;
 - d) Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
 - e) Der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
 - f) Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).

Verfahren, Pflichten der Bewilligungsbehörden

1. Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung Abweichungen ergeben (Art. 58 KGV).
2. Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen. Fehlen sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden (Art. 58 KGV).

Gesuch

1. Die Gewässerschutzgesuche sind bei der zuständigen Stelle auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.
2. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere aber in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung:
 - a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;
 - b) Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 oder 1:50'000 mit eingezeichnetem Standort oder der genauen Koordinaten;
 - c) Längenprofil und Anschlussleitung. Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1:100 eventuell 1:50;
 - d) Eventuell Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z.B. Öl-, Fett- und Benzinabscheider) oder andere Reinigungsanlagen.
3. Soweit erforderlich: Der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte.

Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfragen

1. Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für komplizierte Anlagen und Vorkehrungen in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das generelle Baugesuch Anwendung finden.
2. Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens 6 Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den in der Voranfrage bekannt gegebenen Tatsachen beruhen.

Publikation

1. Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich bekannt zu machen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.
2. Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:
 - a) - erdverlegte Tanks;
- Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe.
 - b) Sofern sie in Grundwassergebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:
 - jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen von Hausbrandanlagen unter 50'000 Litern;
 - Abwasser-Einzelkläranlagen aller Art;
 - Schmutzwasserkanalisation, sofern sie Grundwasserschutzzonen, -areale und Einzugsgebiete von Quellen berühren;
 - die Einrichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
 - Bauten und Grabungen, die 2 Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - Erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
 - Strassenbauten der Gemeinde und Privater.

Besondere Bewilligungen der Gemeinde

1. Sind für die Behandlung eines Gewässerschutzgesuches vorgängig besondere Bewilligungen (z.B. Kanalisationsanschluss) oder Beschlüsse (Kreditbeschluss bei Bauten ohne Kanalisationsanschluss) der Gemeinde erforderlich, so wird so früh als möglich über diesen Punkt unter Hinweis auf Rekursmöglichkeiten entschieden.
2. Die Anschlussbewilligung an die Gemeindekanalisation wird von der zuständigen Stelle erteilt und dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet unter Beilage eines genehmigten Plandoppels. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides

1. Die zuständige Stelle prüft die Vollständigkeit der Gesuchsangaben und -unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrens- und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
2. Sie führt die Einigungsverfahren durch und lädt hierfür, sofern dies die Schwierigkeiten des Falles rechtfertigen, einen Vertreter der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.
3. Anschliessend leitet sie, falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuchs zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einspracheverhandlungen und ihrem Mitbericht an die Bewilligungsbehörde weiter.

Bewilligung, Verfall

1. Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.
2. Sie erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird. Wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung. Eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.